



## Vereinsatzung

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

"Sportverein 1920 Reichelsheim e.V.",  
abgekürzt "SVR 1920 e.V."

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg/Hessen unter VR 255 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 61203 Reichelsheim/Wetterau.

Er ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen und seinen zuständigen Fachverbänden.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von geordneten Sport- und Spielübungen sowie sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen.

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein Sport- und Spielgemeinschaften eingehen oder sich an anderen gemeinnützigen Vereinen, die den gleichen Vereinszweck verfolgen, beteiligen oder diese finanziell unterstützen.

Der Verein kann überdies im kulturellen Bereich tätig werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Ausgenommen hiervon sind der Ersatz von Auslagen und Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale).

Religiöse oder politische Betätigung des Vereins ist nicht gestattet.



## **§ 3 Aufgaben**

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran,

Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;

Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessierte zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

## **§ 4 Mitgliedschaft – Aufnahme und Ende**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Personen unter 18 Jahren oder unter Betreuung/Vormundschaft stehenden Personen bedarf es zur Aufnahme der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Mitglieder des Vereins sind:

- ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahren)
- jugendliche Mitglieder (14–17 Jahre)
- Kinder (unter 14 Jahren)
- Ehrenmitglieder
- Fördermitglieder

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

2

Die Aufnahme erfolgt unter der Bedingung, dass das Mitglied der Teilnahme am SEPA-Verfahren zum Einzug der Vereinsbeiträge, Gebühren und Umlagen zustimmt. Auf Antrag kann der Vorstand das Mitglied von der Teilnahme befreien.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein oder einer Abteilung muss schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Übermittlung auf elektronischem Weg ist die Identität des Mitglieds durch eine qualifizierte Signatur sicherzustellen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Poststempels bzw. des Versandprotokolls der Austrittserklärung.

Das Erlöschen einer Sport- oder Spielberechtigung, die Auflösung einer Abteilung sowie die Aufgabe eines Ehrenamtes ersetzen nicht eine Austrittserklärung.

Mit dem Tod eines Mitglieds erlischt dessen Mitgliedschaft.

Zum Ausschluss aus dem Verein wird auf §15 der Satzung verwiesen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Eigentum des Vereins zurückzugeben.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar.



## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Mitglieder können ab vollendetem 18. Lebensjahr wählen und gewählt werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimm- und Teilnahmerecht ist nicht übertragbar. Dies gilt auch für Mitglieder unter 18 Jahren. Ausgenommen sind unter Betreuung stehende Mitglieder.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Vereins- und Übungsstätten unter Beachtung der jeweiligen Platz-, Hallen oder Hausordnungen zu benutzen. Es steht den Mitgliedern frei, sich in einer oder mehreren Abteilungen des Vereins zu beteiligen.

Die Mitglieder haben das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beantragen. Weiteres hierzu regelt §9 der Satzung.

Fördermitglieder sind von den vorstehend genannten Rechten ausgenommen.

Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind weder stimmberechtigt noch wählbar. Eine unentgeltliche Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb des Vereins ist ausgeschlossen.

Jedes Vereinsmitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, kann sich beschwerdeführend an den Vorstand wenden.

Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins, Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten, die in der Vereins-satzung niedergelegten Grundsätze zu fördern, die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuüben, mutwillige Beschädigung und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen fristgerecht zu entrichten.

Sie haben dem Vorstand Änderungen ihrer Anschrift, Kontaktdaten und Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

Jedes Mitglied ist angehalten, bei Veranstaltungen des Vereins je nach Möglichkeit helfend mitzuwirken.

Religiöse oder politische Betätigung innerhalb oder im Namen des Vereins ist nicht gestattet.



## **§ 7 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge, Gebühren und Umlagen.

Die Höhe des Vereinsbeitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt. Diese ist zur Gültigkeit von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die beitragsfinanzierten Leistungen des Vereins hinausgehen. Hierrüber entscheidet der Vorstand.

Umlagen können erhoben werden bei besonderem Finanzbedarf des Vereins. Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Beiträge, Gebühren und Umlagen werden ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren entrichtet. Für vom Vorstand genehmigte andere Zahlungswege werden Zahlungsmittelentgelte erhoben. Diese sind in der Beitragsordnung festzulegen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist spätestens bis zum 31. März eines Jahres durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich vom Vorstand verlangen.

Aus wichtigem Grund kann der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Der Verein gibt sich eine Versammlungs- und Wahlordnung. Für den Erlass und die Änderung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Die Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.



## § 10 Vorstand

Der vertretungsberechtigte (geschäftsführende) Vorstand (§26 BGB) besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Dem Vorstand gehören zudem an:

- der Spielausschuss Seniorenfußball bestehend aus 3 Personen
- der Jugendleiter Fußball
- die Abteilungsleiter
- bis zu fünf Beisitzer mit den Aufgabenbereichen:
  - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - Werbung und Sponsoring
  - Haus- und Grundstücksverwaltung
  - Veranstaltungsorganisation
  - Mitgliederbetreuung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl des Vorstandes gelten die Bestimmungen der Versammlungs- und Wahlordnung des Vereins, sofern die Satzung keine abweichende Regelung vorsieht.

Zum geschäftsführenden Vorstand (§26 BGB) sind alle Mitglieder wählbar, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Wahlen mindestens 15 Monate dem Verein ununterbrochen angehören.

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt und bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt ist oder ein Notvorstand gemäß § 29 BGB bestellt ist.

Scheiden vor Ablauf der Amtszeit Vorstandsmitglieder aus, so kann in der auf das jeweilige Ausscheiden folgenden Vorstandssitzung vom Vorstand ein Vorstandsmitglied bis zur Ergänzungs- oder Neuwahl an seine Stelle berufen werden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetze und Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt werden.



Der geschäftsführende Vorstand stellt Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die den Verein Dritten gegenüber binden.

Die Beschlüsse des Vorstands werden auf Vorstandssitzungen gefasst, die nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, einberufen werden. Es findet mindestens eine Vorstandssitzung je Kalendervierteljahr statt. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Versammlungs- und Wahlordnung.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen.

## **§ 11 Abteilungen**

Der Vorstand kann für einzelne Sportarten die Gründung oder Auflösung von Abteilungen beschließen.

Die Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig und können nicht im Namen des Vereins nach Außen auftreten.

Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung erklärt das Mitglied mit dem Aufnahmeantrag.

Die Belange der Abteilungen werden von den Abteilungsleitern im Vorstand vertreten.

Weiteres regelt die Abteilungsordnung des Vereins, zu deren Erlass und Änderung der Vorstand ermächtigt ist.

## **§ 12 Vereinsjugend**

Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend.

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Über die Verwendung ist dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 13 Ausschüsse**

Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Tätigkeit.

Der Vorstand kann aus verdienten Vereinsmitgliedern einen Beirat bilden, der ihn bei wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.



## **§ 14 Ehrungen**

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder zu ehren.

Weiteres regelt die vom Vorstand aufzustellende und durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrungsordnung.

## **§ 15 Vereinsstrafen**

Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins können durch den Vorstand geahndet werden. Vor Festsetzung einer Strafe ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mögliche Strafen sind:

- Abmahnung
- Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb
- Geldstrafe oder Arbeitsleistung
- Ausschluss aus dem Verein

Weiteres regelt die vom Vorstand zu erlassende und von der Mitgliederversammlung zu beschließende Strafordnung des Vereins.

## **§ 16 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie sind im Wechsel jährlich zu wählen. Eine Wiederwahl oder die Wahl eines ehemaligen Vorstandsmitglieds ist erst nach einer zweijährigen Unterbrechung zulässig.

Im Zweijahresturnus ist ein Ersatzprüfer zu wählen.

Über die Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

## **§ 17 Datenschutz und Bildrechte**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereins- und verbandsbezogen genutzt.

Alles Weitere regelt die vom Vorstand aufzustellende und von der Mitgliederversammlung zu beschließende Datenschutzordnung des Vereins.



## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beim Vorstand beantragt, ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen. Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung noch vorhandene Vereinsvermögen wird mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes der Stadt Reichelsheim mit der Maßgabe übereignet, dass es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit Verwendung finden darf.

## **§ 19 Gleichstellung**

Die Regelungen dieser Satzung gelten für weibliche und männliche Vereinsmitglieder gleichermaßen, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Für den Satzungstext wurde aus Vereinfachungsgründen ausschließlich die männliche Form gewählt.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 17.02.2017.